



Vera Fides  
Davor Novakovic  
Neufeldstrasse 3  
CH-3012 Bern

Bern, 21.04.2023

Seine Eminenz Arthur Kardinal Roche  
Dicasterium de Cultu Divino et  
Disciplina Sacramentorum  
Palazzo della Congregazioni  
Piazza Pio XII, 10  
00120 Città del Vaticano

### **Dubium betreffend Spendung von Sakramenten durch Laien in den Schweizer Diözesen Basel, Chur und St. Gallen**

Hochwürdige Eminenz Arthur Kardinal Roche

Seit vielen Jahren übertragen die Bischöfe in den deutschsprachigen Diözesen der Schweiz den Laienseelsorgern immer mehr Funktionen innerhalb der Pfarrei, so dass die Unterschiede zwischen dem gemeinsamen und dem hierarchischen Priestertum verwischt werden. Mit der Begründung eines vorherrschenden Priestermangels erteilen die Bischöfe den Laienseelsorgern mit der «Missio canonica» oder der «Institutio» die allgemeine Erlaubnis für die Haltung der Homilie in einer Eucharistiefeier und die Spendung der Taufe. Die Bischöfe des Bistums Basel und St. Gallen erteilen in zahlreichen Fällen an Laien eine ausserordentliche Beauftragung zur Eheschliessungsassistenz. In zahlreichen Pfarreien hat sich eine Praxis etabliert, in der die Spendung der Sakramente durch Laien zu einem Normalzustand geworden ist. Es wird nicht mehr unterschieden zwischen ordentlicher und ausserordentlicher Situation. Diese Schweizer Regelungen und

Praxis wurde auch beim Synodalen Weg in Deutschland thematisiert. Des Weiteren werden an Sonntagen in rund 50% der Pfarreien im Bistum Basel - anstelle von sonntäglichen Eucharistiefeiern – unter der Leitung von Laien Wortgottesdienste mit Austeilung der Kommunion gefeiert.

Viele Katholiken stossen sich an den Missbräuchen in der Liturgie und haben entsprechende Rückmeldungen an die Bischöfe gemacht. Viele Katholiken können jedoch nicht mehr unterscheiden zwischen einem Wortgottesdienst mit Kommunionsausteilung und einer Eucharistiefeier. Die Bischöfe der Diözesen Basel, Chur und St. Gallen haben mit ihrem Schreiben vom 5. Januar 2023 an die Seelsorger ihrer Bistümer in Erinnerung gerufen, dass die liturgischen Regeln gemäss den Bestimmungen der Bischöfe gelten.

Viele Katholiken bezweifeln, dass die von den Bischöfen der Diözesen Basel, Chur und St. Gallen erteilten Beauftragungen an die Laien den Regeln der Weltkirche entsprechen. Es bestehen Zweifel, dass die Übertragung von «ausserordentlichen» Funktionen zur Spendung von Sakramenten – mit der Begründung des Priestermangels - und die Praxis in den Bistümern Basel, Chur und St. Gallen in der Einheit mit der katholischen Kirche in Rom stehen. Stellvertretend für viele Schweizer Katholiken stellt die Laienorganisation «Vera Fides» folgende Zweifelsfragen an das Dikasterium für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung:

1. Zweifel:

Besteht in den Bistümern Basel, Chur und St. Gallen ein Priestermangel, wenn die vergangene Entwicklung und die zukünftigen Perspektiven der römisch-katholischen Kirche berücksichtigt werden (Anzahl Mitglieder, Anzahl der praktizierenden Katholiken, Anzahl der Taufen und der kirchlichen Eheschliessungen)?

2. Zweifel:

Die Bischöfe in den Diözesen Basel, Chur und St. Gallen erteilen Laien im Rahmen der «Missio canonica» bzw. der «Institutio» die allgemeine Beauftragung, die Homilie in Eucharistiefeiern zu halten. Entsprechen diese diözesanen Beauftragungen, welche dazu führen, dass die Homilie durch Laien in Eucharistiefeiern praktisch zum Normalfall werden, dem Kirchenrecht?

### 3. Zweifel:

Gemäss Liturgiereform des II. Vatikanischen Konzils (Konstitution über die heilige Liturgie «Sacrosanctum Concilium») sollen eigene Wortgottesdienste an den Vorabenden der höheren Feste, an Wochentagen im Advent oder in der Quadragesima sowie an den Sonn- und Feiertagen, besonders da, wo kein Priester zur Verfügung steht, gefördert werden (Punkt 35, Ziffer 4). Im Bistum Basel werden von 678 Sonntagsgottesdiensten 237 in Form einer Wortgottesfeier mit Kommunionsspendung, 10 ohne Kommunionsspendung gefeiert (Basis: Gottesdienste im Februar 2022, SPI, St. Gallen). Entspricht diese grosse Verbreitung den Absichten der Konstitution über die heilige Liturgie «Sacrosanctum Concilium»?

### 4. Zweifel:

Die Bischöfe in den Diözesen Basel, Chur und St. Gallen erteilen Laien in zahlreichen Fällen eine ausserordentliche Tauberlaubnis. In der Realität unterscheidet die Praxis kaum mehr zwischen ausserordentlichen und ordentlichen Fällen. Entsprechen die Delegationsregelungen und die Praxis in den Diözesen Basel, Chur und St. Gallen dem Kirchenrecht?

### 5. Zweifel:

Die Bischöfe der Diözesen Basel und St. Gallen beauftragen Laien mit der Assistenz der kirchlichen Ehe. Es ist nicht bekannt, ob in allen Fällen die formalen Erfordernisse gemäss can. 1112 CIC 1983 eingehalten werden, d.h. ob vorgängig eine empfehlende Stellungnahme der Bischofskonferenz und eine Erlaubnis des Heiligen Stuhls eingeholt worden ist. Werden die formalen Anforderungen des Kirchenrechts bei der Delegation der Eheassistenz an Laien in den Diözesen Basel und St. Gallen eingehalten?

Wir bitten Sie, werte Eminenz, zu prüfen, ob die Laienbeauftragungen in den deutschsprachigen Schweizer Bistümern vereinbar sind mit der katholischen Lehre. Die zunehmende Klerikalisierung von Laien führt zu einer zunehmenden Verwirrung der Katholiken.

Eine Klarstellung von Seiten der römischen Dikasterien würde Klarheit in die Verwirrungen bringen.

Freundliche Grüsse, im Gebet verbunden

Vera Fides

Präsident

Davor Novakovic

Kopie z.K.:

- Bischof Felix Gmür, Baselstrasse 58, Postfach, 4502 Solothurn
- Bischof Joseph Maria Bonnemain, Hof 19, 7000 Chur
- Bischof Büchel, Klosterhof 6b / Postfach 263, 9001 St.Gallen